

Gemeinde Bönebüttel

Kreis Plön

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 33**

für das Gebiet nördlich der Straße 'Sickkampsredder',
westlich der Straße 'Sickfurt', ca. 520 m östlich des
Sportplatzes Bönebüttel

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB

Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Hinweise vorzutragen sind: - LLUR - Untere Forstbehörde - - Stadt Neumünster - Gemeinden Groß Kummerfeld - Schleswig-Holstein Netz AG (Rendsburg) - Landwirtschaftskammer S.-H.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben: - AG-29 - B U N D, Landesverband Schl.-Holst. - NABU, Landesverband Schl.-Holst. - Landesamt für Denkmalpflege - Deutsche Telekom Technik GmbH - Stadt Neumünster - Gemeinde Tasdorf - Gemeinde Schillsdorf - Gemeinde Rendswühren - Gemeinde Gönnebek - IHK zu Kiel - Gewässerunterhaltungsverband Schwale-Dosenbek - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Niederl. Rendsburg - Stadtwerke Neumünster GmbH	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen: - Landesplanungsbehörde - Kreis Plön - Archäologisches Landesamt - Bundesnetzagentur - Schleswig-Holstein Netz AG (Quickborn) - Handwerkskammer Lübeck - LLUR - Technischer Umweltschutz - - Landeskriminalamt	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Landesplanungsbehörde

(Stellungnahme vom 21.11.2014)

Mit Schreiben vom 10.11.2014 haben Sie gem. § 11 Abs. 2 LaPlaG die beabsichtigte Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Bönebüttel angezeigt. Seitens der Landesplanung ist mit Schreiben vom 15.07.2014 zu den zuvor vorgelegten Planskizzen Stellung genommen worden. Da eine Änderung des Anlagenkonzeptes nicht vorgesehen ist, erfolgt keine erneute Stellungnahme.

Stellungnahme vom 30.09.2014:

Mit Schreiben vom 20.08.2014 haben Sie um die Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung hinsichtlich der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Bönebüttel gebeten. Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung der 17. Änderung bzw. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel wurde seitens der Landesplanung zuletzt mit Schreiben vom 15.07.2014 Stellung genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegen stehen. Diese Aussage trifft auch auf den Bebauungsplan Nr. 33 zu.

Stellungnahme vom 15.07.2014:

Mit o. g. Schreiben informieren Sie über die beabsichtigte 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel. Ausgearbeitete Planunterlagen werden nicht vorgelegt. Ziel der Planung ist es, die enthaltene Leistungsangabe der bestehenden Biogasanlage ersatzlos zu streichen.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010, Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Planungsraum III (Fortschreibung 2000). Im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel wurde zuletzt mit Schreiben vom 01.11.2007 hinsichtlich der Errichtung der Biogasanlage Stellung genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Feststellung kann für die nun angezeigte 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls bestätigt werden. Sofern jedoch mit der Planung auch eine Änderung des Anlagenkonzeptes (bspw. Art und Umfang der Substrate, Verkehrswege) verbunden ist, sollten die Auswirkungen dargestellt werden. Daher behalte ich mir eine erneute Stellungnahme bei der Beteiligung im weiteren Verfahren vor. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Die in der Planzeichnung der 17. Änderung des F-Planes enthaltene Angabe der Leistungsgrenze von 1,0 MW elektrischer Leistung soll ersatzlos gestrichen werden. Eine Begründung zu der 26. Änderung des F-Planes ist noch nicht vorgelegt worden. Insofern ist nicht erkennbar, ob planerisch überhaupt noch eine Leistungsbegrenzung für die Anlage eingezeichnet werden soll. Der Betreiber der Biogasanlage hatte gegenüber dem LLUR angegeben, dass eine Erhöhung der Gasproduktion bzw. eine Erhöhung der Maisanbauflächen nicht geplant sei.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine Änderung des Anlagenkonzeptes vorgesehen. Die Planung hat zum Ziel, die Leistungsbeschränkung von 1,0 MW aufzuheben, um eine höhere Spitzenlast zu ermöglichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst. Die Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erstmalig im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde, vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 aufgestellt wird. Im Durchführungsvertrag, der nach § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde Bönebüttel und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird, wird geregelt, dass die installierte elektrische Leistung max. 1,2 MW betragen darf. Damit soll eine Erhöhung der
--	--

Sollte die Anlage künftig keinerlei Begrenzungen mehr unterliegen, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB nicht angewandt werden, da die Grundzüge der Planung berührt sind. Die Gemeinde müsste sich dann konkret mit den Auswirkungen der Planung befassen (Verkehre und Verkehrswege, Immissionen, Anbauflächen usw.).	Spitzenlast ermöglicht werden. Eine Erhöhung der Gasproduktion, d. h. der jährlich produzierten Gasmenge, ist nicht beabsichtigt. Eine Erhöhung der Maisanbauflächen ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass im Flächennutzungsplan keine Begrenzung für den Betrieb der Biogasanlage festgesetzt werden soll. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Festsetzung einer Leistungsbegrenzung ein bodenrechtlicher Bezug fehlt, so dass eine derartige Festsetzung nicht zulässig ist. Wie bereits oben dargelegt, beabsichtigt die Gemeinde, die Leistungsbegrenzung in einem Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB zu regeln. Die Gemeinde hat sich zwischenzeitlich entschieden, nicht das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anzuwenden. Vielmehr kommt das 'Regelverfahren' zur Anwendung. Wie bereits oben dargelegt, ist eine Erhöhung der jährlich produzierten Gasmenge nicht vorgesehen. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes hat deshalb keine Auswirkungen auf die Verkehre, Verkehrswege, Immissionen und Anbauflächen.
--	---

Kreis Plön

(Stellungnahme vom 11.12.2014)

Diese Hinweise dienen der Rechtssicherheit der Planung und sollen die für die Abwägung der Gemeinde relevanten Materialien ergänzen.

Hinweise und Anregungen der Kreisplanung zu dem vorliegenden B-Planentwurf entfallen abwesenheitsbedingt.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die UNB m. H. teilt mit:

Zu Pkt. 3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Als überbaubare Fläche werden 8.850 m² festgesetzt. Die unten eingefügte grafische Ermittlung hat ergeben, dass einschließlich der Rasenflächen zwischen den Behältern eine Fläche von 12.159 m², worin die Knicks nicht enthalten sind, bebaut worden ist. Die nördlich angrenzende Fläche, auf der die Schmutzwasserlagune gebaut wurde und die noch nicht im Luftbild dargestellt wird, ist in den 12.159 m² noch nicht enthalten. Diese nördliche Fläche ist noch mal 6.200 m² groß. Ich bitte daher um Überprüfung der Flächenermittlung und ggfls. Korrektur der überbaubaren Fläche.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Überprüfung der Flächenermittlung wurde durch eine örtliche Vermessung nachgekommen. Für den Bereich, für den die UNB eine Fläche von 12.159 m² ermittelt hat, ergibt sich folgende Flächenaufteilung:

Versiegelte Flächen	8.704 m ²
Grundfläche Erdwall (= Einfassung der Silofläche)	1.275 m ²
Rasenflächen	<u>2.180 m²</u>
Summe	<u>12.159 m²</u>

Das Speicherbecken einschließlich der Böschung und der Verladerampe hat eine Grundfläche von 1.640 m².

Die derzeit überbaute Fläche auf dem Betriebsgelände hat somit eine Größe von insgesamt 11.619 m².

Versiegelte Flächen	8.704 m ²
Grundfläche Erdwall	1.275 m ²
Speicherbecken	<u>1.640 m²</u>
Summe	<u>11.619 m²</u>

Für das 'Sonstige Sondergebiet' wird aufgrund der ermittelten Sachlage eine zulässige Grundfläche (GR) von 12.000 m² festgesetzt. Damit wird dem Betrieb noch eine geringfügige Entwicklungsmöglichkeit, beispielsweise für Anbauten oder Nebenanlagen, eingeräumt.

Zu Pkt. 5.1 Bestandssituation:

Ich rege an, die Inhalte des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit festzusetzen. Sie betreffen Pflanzstreifen parallel zu den Knicks.

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Hecke, die östlich entlang des Knicks verläuft, der das Betriebsgelände an der Westseite begrenzt, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt (Erhaltungsgebot). Die Baumreihe, die parallel zu dem Knick, der an der Ostseite des Betriebsgeländes verläuft, angepflanzt wurde, ist größtenteils eingegangen. Hier zeigte sich, dass die im 'Landschaftspflegerischen Begleitplan' (LBP) festgelegte Pflanzmaßnahme nicht umsetzbar ist. Eine Pflanzung von Bäumen in einem Abstand von 2,00 m zum Knickfuß, wie es der LBP vorgesehen hat, ist fachlich ungeeignet, da die Bäume damit im Traufbereich des hoch aufgewachsenen Knicks stocken. Unter diesen Bedingungen können Bäume nicht anwachsen. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die meisten Bäume eingegangen sind. Da die vorhandenen baulichen Anlagen einen größeren Abstand zum Knickfuß nicht zulassen, wird auf eine erneute Pflanzung von Bäumen an diesem Standort verzichtet und es verbleibt beim festgesetzten Knickschutzstreifen.

Zu Pkt. 5.3 Schutzgut Boden:

Ich rege an, die bestehenden Ausgleichsflächen dem B-Plan zuzuordnen. Im Moment erweckt das Planbild den Eindruck, als ob Ausgleichsflächen zu dem Vorhaben nicht vorhanden sind bzw. ist nicht erkennbar, wo diese liegen.

Der Anregung auf Zuordnung der bestehenden und neuen Ausgleichsflächen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 wird gefolgt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 bezieht sich auf das Betriebsgelände der Biogasanlage, die im Jahr 2007 genehmigt wurde. Die Biogasanlage wurde auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigt. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 sollen Änderungen zum bisher genehmigten Bestand zugelassen werden. Naturschutzrechtliche Eingriffe ergeben sich dadurch, dass das Maß der baulichen Nutzung im Vergleich zum genehmigten Bestand erhöht wird. Es handelt sich hierbei um zusätzliche Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von insgesamt 1.800 m². Für diese zusätzlichen Flächenversiegelungen ist ein zusätzlicher Ausgleich nachzuweisen. Dieser Ausgleich von 900 m² wird, wie bereits die

Außerdem weise ich darauf hin, dass es für die Vergrößerung der Silolageflächen und durch den Neubau der Schmutzwasserlagune zusätzliche Ausgleichsflächen gibt, so dass der Text, dass "die durch die Biogasanlage verursachten Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Ausgleichsmaßnahmen (s. o.) vollständig ausgeglichen sind" nicht zutrifft. Die im Text genannte Ausgleichsfläche umfasst nur die erste Baugenehmigung. Die Neuaufnahme des nördlichen Streifens, in dem die Lagune liegt, in den B-Plan wird insofern kritisch gesehen, als dass die Ausgleichsermittlungen nur für die Grundfläche der Lagune durchgeführt worden sind. Sollten zukünftig weitere Bauvorhaben oder Lagerflächen dort realisiert werden, sind diese bislang nicht ausgeglichen worden. Der archäologische Denkmalschutz m. H. teilt mit: Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der o. g. Planung festgestellt werden.	bestehenden Ausgleichsflächen, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 zugeordnet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenversiegelungen, die durch die Genehmigung der Biogasanlage vom 27.09.2007 genehmigt wurden (8.850 m²), sind entsprechend den festgesetzten Nebenbestimmungen zur Genehmigung ausgeglichen worden. Es ist zutreffend, dass für die Herstellung des Speicherbeckens gemäß der Genehmigung vom 09.12.2011 ein zusätzlicher Ausgleich erbracht wurde (Sammelausgleichsfläche, Flurstück 10, Flur 99, Gemarkung Bönebüttel, festgesetzter Ausgleich: 1.350 m²). Da sich herausgestellt hat, dass die vorhandenen baulichen Anlagen eine Fläche von 11.619 m² einnehmen, ein Ausgleich aber nur für 10.200 m² (8.850 m² + 1.350 m²) erfolgt ist, ergibt sich ein derzeitiges Defizit von 1.419 m². Dieses Defizit wird mit der Zuordnung des Gesamtausgleichs im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 beseitigt. Das Speicherbecken wurde mit einer Fläche von 1.350 m² genehmigt. Die Vermessung hat ergeben, dass die bauliche Anlage insgesamt eine Fläche von 1.640 m² einnimmt (einschließlich Böschung und Verlauderampe). Das Defizit von 290 m² wird mit der Zuordnung des Gesamtausgleichs im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 beseitigt. Der Ausgleich wird durch die Ausgleichsmaßnahme M 1 erbracht. Auf der Betriebsfläche, die nördlich der Siloflächen liegt, sollen zukünftig keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden. Eine Errichtung von Lagerflächen ist dort nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (Archäologisches Landesamt: Frau Boersch, Tel. 04621 / 38713). Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Archäologisches Landesamt
(Stellungnahme vom 12.11.2014)

Wir stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Die überplante Fläche befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet. Hier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Nach § 8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, wenn durch Vorhaben in Böden und Gewässer die im Gesetz genannten archäologischen Untersuchungen nötig werden. Dieses ist im Bereich archäologischer Interessensgebiete mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Fall.

Es ist dabei immer zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen. Dies trägt zur Planungssicherheit bei.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein sollte daher bei allen geplanten baulichen Maßnahmen und Erdingriffen in diesem Bereich frühzeitig beteiligt werden, um prüfen zu können, in welchem Umfang etwaige Denkmale durch die geplanten Maßnahmen betroffen sind und ob diese ggf. durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind.

Bei derlei archäologischen Untersuchungen handelt es sich gemäß DSchG um kostenpflichtige Maßnahmen. Die für die Untersuchung und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß § 8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, der Hinweis aufgenommen, dass geplante Tiefbauarbeiten dem 'Archäologischen Landesamt' angezeigt werden müssen, bevor mit diesen begonnen wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Baurechte geschaffen werden. Dies erfolgt erst durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Im Umweltbericht der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Sachverhalt dargelegt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Betreiber ist über die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes informiert worden.

Allgemein verweise ich noch auf § 14 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Bundesnetzagentur

(Stellungnahme vom 14.11.2014)

Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem o. g. Bebauungsplan, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die BNetzA teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher z. B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich Ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden.

Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen. Das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht erforderlich. Bei dennoch eingehenden

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 eine Höhe für die baulichen Anlagen festgesetzt wird. Es wird eine maximale Höhe von 40 m über NN festgesetzt. Da auf dem Betriebsgelände Geländehöhen von 28 m und 29 m über NN anstehen, ergeben sich für die baulichen Anlagen maximale Bauhöhen von 11 m und 12 m. Eine Bauhöhe von 20 m wird somit deutlich unterschritten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anfragen zu Bauplanungen mit niedrigem Höhenniveau wird in der Regel durch die BNetzA nicht Stellung genommen. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z. B. Kabellinien für die Kommunikation, Energieleitungen u. Ä.) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Meine weitere Beteiligung an dem Planverfahren ist nicht erforderlich. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Versorger und Betreiber von Leitungs- und Kabelsystemen direkt am Planverfahren beteiligt wurden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Schleswig-Holstein Netz AG (Quickborn)
(Stellungnahme vom 17.11.2014)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10. November 2014 möchten wir zum Punkt 4 des Flächennutzungsplanes „Erschließung, Ver- und Entsorgung“ und zum Punkt 3.3 des Bebauungsplanes Nr. 33 „Verkehr, Ver- und Entsorgung“ im Unterpunkt „Elektroenergie“ gleichlautend ergänzen:

In Summe ist derzeit für die angeschlossenen Blockheizkraftwerke an die Biogasanlage eine maximale elektrische Einspeiseleistung von 1 MW in der Spitze dem Betreiber der Anlage zugesagt. Eine Erhöhung der elektrischen Einspeiseleistung auf 1,2 MW im Maximum bedarf einer Netzverträglichkeitsprüfung. Diese ergebnisoffene Prüfung erfolgt, nachdem der Betreiber die dafür notwendigen Unterlagen dem Netzbetreiber einreicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Betreiber der Biogasanlage wird einen Antrag zur Netzverträglichkeitsprüfung bei der Schleswig-Holstein Netz AG stellen.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 02.12.2014)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Planung ausschließlich auf das Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage bezieht, ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung betroffen sein können.

LLUR - Technischer Umweltschutz -
(Stellungnahme vom 04.12.2014)

Die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht / genehmigungsrechtlicher Sicht zurzeit erhebliche Bedenken bestehen:

Die geplanten Veränderungen - Spitzenlasteinspeisung - bedürfen eines Änderungs-genehmigungsverfahrens gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Gleichzeitig ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Nachweis des Standes der Technik für die Gasspeicherung und die ausreichende Lagerkapazität für Gärreste.

Für den Fall eines Totalversagens der Behälter ist sicherzustellen, dass austretendes Gärsubstrat innerhalb der Anlage zurückgehalten werden kann. Dies gilt insbesondere zum Schutz von Gewässern, Biotopen, öffentlichen Verkehrswegen und benachbarter Grundstücke.

Dieses Auffangvolumen einschließlich des neuen Behälters ist im Änderungs-genehmigungsverfahren der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Eventuell erforderliche Erdwälle könnten eine Vergrößerung des Geltungsbereiches der 26. F-Planänderung und des B-Plans Nr. 33 nach sich ziehen.

Gemäß VDI-Richtlinie 3475 - Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft, Blatt 4, August 2010 - ist ein ausreichend dimensionierter Gasspeicher vorzusehen, das heißt ein Gärresteendlager mit gasdichter Abdeckung, insbesondere für die Spitzenlasteinspeisung von Strom. Ein gasdichtes Endlager ist zurzeit nicht vorhanden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber auf dem Betriebsgelände bereits die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherstellen zu können, dass austretendes Gärsubstrat im Havariefall auf dem Betriebsgelände zurückgehalten werden kann. Die Errichtung von zusätzlichen Erdwällen ist deshalb nicht erforderlich. Der Bau eines zusätzlichen Behälters wird ebenfalls nicht als erforderlich angesehen, da der Betreiber einen großen Anteil der Gärreste nicht auf dem Betriebsgelände lagert, sondern außerhalb des Betriebsgeländes unterbringt. Hierbei handelt es sich um eine zulässige Praxis, die mit dem 'Stand der Technik' (VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4, August 2010) vereinbar ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es ist zutreffend, dass eine gasdichte Abdeckung dem 'Stand der Technik' entspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4, August 2010, die Möglichkeit zulässt, auf eine gasdichte Abdeckung zu verzichten, wenn das

Da vermutlich eine nachträgliche Abdeckung nicht realisiert werden kann, ist ein zusätzliches gasdichtes Endlager zu errichten. Vorausschauend auf in Kürze zu erwartende Änderungen im Wasserrecht - 9 monatige Lagerkapazität von Gärresten - ist ebenfalls ein weiteres gasdichtes Gärrestelager auf der Anlage erforderlich. Die Fläche der Biogasanlage in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht jedoch keine Fläche für ein weiteres Endlager vor. Nur bei Vergrößerung des Geltungsbereiches der 26. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 33 (und z. B. Berücksichtigung einer entsprechenden Gebäudehöhe und Grundflächenzahl etc.), kann das anschließende Änderungsverfahren mit Erfolg durchgeführt werden. Desweiteren sollte geprüft werden, ob noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Biogasanlage vorzusehen wären, da eine Bauleitplanung langfristig angelegt sein sollte.	Restgaspotential weniger als 1,5 % beträgt. Es wurde im Zeitraum März bis Mai 2012 durch die 'ISF Schaumann Forschung GmbH' eine Untersuchung des Gärrestmaterials durchgeführt. Hierbei wurden die Vorgaben der VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4, eingehalten. Die Versuchsdauer betrug 60 Tage. Es wurde ein Restgaspotential von 0,95 % gemessen. Dieser Wert liegt deutlich unter 1,5 %, so dass die Bedingungen der VDI-Richtlinie erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Untersuchung dem LLUR am 20.06.2012 per Post zugesandt wurde. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die 9-monatige Lagerkapazität bereits heute gewährleistet ist. Somit ist nicht ersichtlich, wozu das zusätzliche gasdichte Gärrestelager dienen soll. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die 'Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe' noch nicht in Kraft getreten ist. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig offen, wann die Verordnung in Kraft treten wird. Die Verordnung kann nur dann für die Genehmigung maßgebend sein, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft getreten ist. Dies bleibt abzuwarten und betrifft im Übrigen die Genehmigungsebene. Unmittelbare Auswirkungen auf den Bebauungsplan sind nicht erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Vorgaben der VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4, August 2010, ohne ein zusätzliches Endlager eingehalten werden können, wird auf dieses verzichtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Wie bereits oben dargelegt, erfüllt die Biogasanlage alle rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Es ist nicht zu erkennen, aus welchem sachlich-rechtlichen Grund das LLUR als zuständige Genehmigungsbehörde einem Änderungs-genehmigungsantrag nicht die Zustimmung erteilen sollte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der vorliegenden Planung besteht darin, die installierte Leistung auf 1,2 MW zu erhöhen. Hierdurch soll eine Erhöhung der Spitzenlast
--	---

Die Begrenzung der elektrischen Leistung (in der Summe mit dem Satelliten-BHKW auf dem Sportplatz) wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht für sinnvoll erachtet. Genehmigungsrechtlich sind entscheidend die jährliche Produktionskapazität von Rohbiogas und die zukünftige Feuerungswärmeleistung des BHKW. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass mit der geplanten Leistungsänderung ggf. auch eine Inputmengenerhöhung und eine Erhöhung der jährlichen Produktionskapazität an Rohbiogas verbunden sein könnten. Die genauen Berechnungen bleiben daher dem Änderungsgenehmigungsverfahren vorbehalten. Die Begründung bitte ich entsprechend anzupassen. Die geänderten Bauleitplanunterlagen bitte ich mir im Laufe des Verfahrens nochmals zuzusenden.	ermöglicht werden. Die Frage nach potentiell weiteren Entwicklungsmöglichkeiten wurde mit dem Betreiber erörtert. Danach hat er nicht die Absicht, die Kapazität der Biogasanlage in absehbarer Zeit zu erweitern. Insofern besteht nicht das Erfordernis, in der Planung weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten vorzusehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist der Wunsch der Gemeinde, die installierte Leistung auf 1,2 MW zu begrenzen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Gemeindegebiet eine zweite Biogasanlage angesiedelt ist und die Gemeinde die beiden Biogasanlagen im Zusammenhang betrachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erhöhung der installierten Leistung auf 1,2 MW wird nicht zu einer Erhöhung der jährlich produzierten Gasmenge (Rohbiogas) führen. Die Erhöhung der installierten Leistung soll lediglich dazu genutzt werden, die Spitzenlast zeitweise im Jahr zu erhöhen. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Da die vorangegangene Abwägung zu keinen Änderungen in der Planung führt, ergibt sich nicht das Erfordernis; Anpassungen in der Begründung vorzunehmen. Der Bitte wird entsprochen. Das LLUR wird im Verfahren weiterhin beteiligt.
---	--

Landeskriminalamt

(Stellungnahme vom 09.12.2014)

In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt Sachgebiet 323
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in absehbarer Zeit voraussichtlich weder Erschließungsmaßnahmen noch andere Tiefbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber der Biogasanlage wird über den Sachverhalt informiert.